

I. Einleitende Feststellungen

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 12. Oktober 1995 (Urschrift Nr. 1018) hat der Kanton Bern als Stifter die Bernische Stiftung für angewandte Kunst und Gestaltung errichtet.
2. Die Stiftungsurkunde wurde erstmals am 6.2.2007 revidiert.
3. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse werden die Statuten mit Datum der Verfügung der Umwandlungs- und Abänderungsbehörde revidiert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

II. Statuten

Artikel 1

Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Berner Design Stiftung/Fondation bernoise de design“ besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern.

Artikel 2

Zweck

- 2.1 Die Stiftung bezweckt **die Förderung der zeitgenössischen Gestaltung im Kanton Bern. Sie betreut zudem die Sammlung angewandte Kunst des Kantons Bern.**

Es ist mit anderen kulturellen und wirtschaftlichen Institutionen und Unternehmen im Kanton Bern, Fachhochschulen und ausserkantonalen Partnern eine enge Zusammenarbeit anzustreben.

- 2.2 Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

Artikel 3

Vermögen

- 3.1 Der Stifter widmete der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von Fr. **250'000.-** und die materielle Infrastruktur der *Fachstelle für das Ausstellungswesen des Kantons Bern*.
- 3.2 Nach Errichtung wurden folgende aufgeführte Teilvermögen eingebracht:
Stiftungskapital I (zwei Drittel des Überschusses, den die Stiftung BE 800 erzielt hat, nämlich Fr. 1'154'000.-; Brief der Stiftung BE 800 vom 10. August 1995)
Stiftungskapital II (insgesamt 560'000.-, bestehend aus
- Beitrag von Fr. 500'000.- zu Lasten des Lotteriefonds, aufgeteilt in zwei Raten von je Fr. 250'000.- in den Jahren 1996 und 1997 (Beschluss des Regierungsrates Nr. 1606 vom 21. Juni 1995)
 - Beitrag der Stadt Bern von Fr. 50'000.- (Brief des Gemeinderates der Stadt Bern vom 7. August 1996)
 - Beitrag von Fr. 10'000.- der Vereinigung für Bern (Brief der Vereinigung für Bern vom 10. Juli 1996)
- 3.3 Das Stiftungskapital wird durch allfällige weitere Zuwendungen des Stifters oder Dritter sowie durch die Vermögenserträge geäufnet.

Der Stiftung wird die Sammlung angewandte Kunst des Kantons Bern als Dauerleihgabe gemäss besonderem Vertrag zur Verfügung gestellt (28. August 1998).

Die Stiftung steht nebst dem Stifter weitem Trägern öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur offen.

Artikel 4

Organe

- 4.1 Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.
- 4.2 Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bezeichnen, der/die nicht Mitglied des Stiftungsrats sein muss.

Artikel 5

Stiftungsrat

- 5.1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus mindestens **sieben** und höchstens **vierzehn** Mitgliedern, welche durch den Regierungsrat des Kantons Bern ernannt werden. Der Regierungsrat wählt auch die Präsidentin/den Präsidenten. Mindestens zwei Sitze sind durch eine Vertretung des Kantons Bern zu besetzen.
- 5.2 Im Übrigen konstituiert der Stiftungsrat sich selbst.
- 5.3 Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar. Es besteht eine Amtsdauerbeschränkung auf drei Amtsperioden à 4 Jahre.
- 5.4 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung zu zweien rechtsverbindlich vertreten und ordnet die genaue Art und Weise der Zeichnung.
- 5.5 Der Stiftungsrat trifft sich mindestens einmal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin mit Stichentscheid. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.
- 5.6 Die personelle Zusammensetzung des Stiftungsrats und die Zeichnungsberichtigungen sind dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde zu melden.
- 5.7 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Statuten und Reglement sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Artikel 6

Reglemente

- 6.1 Der Stiftungsrat kann ein Reglement erlassen.
- 6.2 Das Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen der Zweckbestimmungen geändert werden.
- 6.3 Das Reglement und dessen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

Artikel 7

Revisionsstelle

- 7.1 Revisionsstelle der Stiftung ist die Finanzkontrolle des Kantons Bern. Diese prüft jährlich die Rechnungsführung und die Vermögensanlage. Sie prüft insbesondere auch, ob das Vermögen dem Zweck entsprechend verwendet worden ist.

Über das Prüfungsergebnis verfasst die Revisionsstelle einen Bericht zu Händen des Stiftungsrats.

Artikel 8

Rechnungsführung

- 8.1 Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.
- 8.2 Die Stiftung erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung, welche sie der Revisionsstelle vorlegt. Die Jahresrechnung und der Revisionsstellenbericht sind der Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Jahresbericht innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

Artikel 9

Änderung der Statuten

- 9.1 Der Stiftungsrat kann bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Statuten beantragen.

Artikel 10

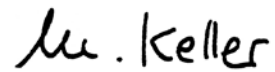
Aufhebung der Stiftung

- 10.1 Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.
- 10.2 Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zu.

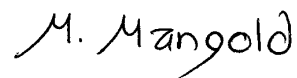
10.3 Die Liquidation der Stiftung wird vom letzten Stiftungsrat durchgeführt.

10.4 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Bern, 6. Februar 2012



Mariann Keller-Beutler
Präsidentin und Kantonsvertreterin



Dr. Meret Mangold Schmid
Geschäftsleitung